

Stiftung
**Menschen
in Not**

CARITAS-STIFTUNG
IM BISTUM TRIER

Die Stiftungssatzung

Stand: 30. April 2021

P r ä m b e l

Caritas gehört mit Verkündigung und Liturgie zu den Wesensäußerungen der Kirche.

Das Bistum Trier und der Caritasverband für die Diözese Trier e.V. haben den Beschluss gefasst, gemeinsam die Stiftung „Menschen in Not - Caritas-Stiftung im Bistum Trier“ zu gründen.

Die Kirche sieht sich herausgefordert, angesichts zunehmend vieler Menschen in Not ihre Angebote an Beratung und Hilfe zu verstärken und auf neuen Wegen Unterstützung für die caritative Arbeit zu gewinnen.

Die Stiftung dient dazu, die Anliegen katholischer Caritasarbeit im Bistum Trier materiell und ideell zu fördern. Ziel ist es, die Liebe Christi zu allen Menschen, gerade zu den Not leidenden, benachteiligten und kranken in konkreten Werken wirksam werden zu lassen. Zu den vorrangigen Anliegen zählen die Bekämpfung der Armut und ihrer Folgen, die Stärkung der Familien, der Kinder und Jugendlichen, die Sorge um Menschen mit Behinderung, um schwerkranke und um sterbende Menschen und die Integration von Menschen am Rande der Gesellschaft.

Die Stiftung wirbt in Verfolgung ihres Zwecks um Zustiftungen, regt die Gründung vor allem von rechtlich unselbstständigen Stiftungen gleichen Zwecks an, fördert und verwaltet sie. Zu ihrem Auftrag gehört es auch, unter dem Dach der Stiftung „Menschen in Not - Caritas-Stiftung im Bistum Trier“ eine Gemeinschaft von Stiftungen zu bilden, der die vom Bistum, vom Diözesan-Caritasverband, den regionalen Caritasverbänden, von Caritas-Fachverbänden, von Pfarrgemeinden und Trägern caritativer Dienste sowie von privaten Stiftern gegründeten Stiftungen angehören und die für die Anliegen von Menschen in Not eintritt.

In diesem Sinne verfolgt sie auch das Ziel, die Öffentlichkeit über aktuelle Nöte der Menschen und über Möglichkeiten der Hilfe zu informieren, für solidarisches Handeln - vor allem auf der Grundlage der katholischen Soziallehre - zu werben und die Menschen für das Spenden und Zustiften, für ehrenamtliche Mitarbeit und privates Engagement zu gewinnen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Menschen in Not - Caritas-Stiftung im Bistum Trier".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Trier.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die caritative Arbeit im Bistum Trier in ihrer ganzen Vielfalt zu fördern und dauerhaft sicherzustellen. Dies soll vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes und seiner Sicht von der Würde und Freiheit des einzelnen, der Priorität der Armutsbekämpfung und nach dem Prinzip des Vorrangs der Hilfe zur Selbsthilfe geschehen. Die Stiftung unterstützt diakonische Aufgaben und Projekte des Bistums, der Caritasverbände und der Fachverbände, der Kirchengemeinden, der Orden und anderer kirchlicher Rechtsträger ideell und materiell.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung von bedürftigen Personen im In- und Ausland, Gesundheitshilfe, Familienhilfe, Altenhilfe, Jugendhilfe, Hilfe für behinderte und psychisch kranke Menschen sowie Hilfe für Flüchtlinge und Migranten verwirklicht. Dies erfolgt in der Form durch Vergabe von Geld- und Sachmitteln an bedürftige Personen und durch die finanzielle Unterstützung von caritativen Diensten, Projekten und Veranstaltungen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit über die Notlagen bedürftiger und benachteiligter Menschen aus dem In- und Ausland und über die Erfüllung caritativer Aufgaben zu informieren. Sie kann im Sinne ihrer Zwecksetzung auch die Begegnung mit Persönlichkeiten, die in Kirche oder Gesellschaft sozialpolitische Verantwortung tragen, und die öffentliche Diskussion sozialpolitischer, sozialwissenschaftlicher und caritas-theologischer Gegenwartsfragen initiieren.
- (4) Die Stiftung dient auch dem Zweck der Beschaffung von Mitteln. Dies darf nicht überwiegend durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.
- (5) Die Stiftung kann die Verwaltung anderer Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen. Das Verhältnis zwischen der Stiftung und den von ihr verwalteten, rechtlich selbstständigen oder rechtlich unselbstständigen Stiftungen wird jeweils vertraglich geregelt.
- (6) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst soziale Einrichtungen oder Dienste zu betreiben. Sie ist nur fördernd tätig. Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stifter und ihre evt. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. einem Anfangsvermögen, wie es sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt,
 2. Zustiftungen Dritter, die ausdrücklich als solche erfolgt sind,
 3. und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger bzw. von der Stiftung verwalteter anderer Stiftungen ist getrennt vom Vermögen der Caritas-Stiftung im Bistum Trier zu verwalten.

- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand und trägt Sorge dafür, dass die Stiftung sich um Zustiftungen und die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und um sonstige Zuwendungen bemüht. Es beschließt insbesondere über
 1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
 2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
 6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorstand in seiner Zusammensetzung nach § 12 (1). Es kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer der Stiftung berufen und entscheidet – in Abweichung von § 6 (2) - über deren bzw. dessen hauptamtliche Anstellung. Wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nicht hauptamtlich angestellt ist, wird sie oder er aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums oder des Diözesan-Caritasverbands benannt.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheidet sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
1. zwei vom Bischof von Trier benannten Vertreterinnen oder Vertretern,
 2. zwei vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbands berufenen Personen, darunter die oder der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbands oder die Direktorin oder der Direktor oder die oder der Vorsitzende und die Direktorin oder der Direktor gemeinsam,
 3. zwei Mitgliedern, die - auf Vorschlag der Kuratorien der von der Gemeinschaftsstiftung treuhänderisch verwalteten Stiftungen - von den Mitgliedern zu 1. und 2. gewählt werden.
- (2) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in das Kuratorium wählen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder zu Abs. 1 Ziffern 1. und 2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 9

Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung oder Wahl der Mitglieder des nachfolgenden Organs im Amt.
- (3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung hat für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Bischof von Trier, für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes, für die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und § 8 Abs. 2 das Kuratorium selbst mit den nicht betroffenen Mitgliedern.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte der Stiftung und der Treuhandstiftungen und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Kuratorien der Treuhandstiftungen,
 2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes,
 3. Erstellung des Wirtschaftsplanes,
 4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 5. laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
 6. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
- (4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 1. der oder dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 3. und einem weiteren Mitglied.

- (2) Im Vorstand sind die beiden Stifter - das Bistum und der Diözesan-Caritasverband - vertreten.

- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 13

Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung oder Wahl der Mitglieder des nachfolgenden Organs im Amt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen. Die laufende Amtszeit bleibt von der Ergänzung unberührt.

- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

§ 14

Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung auch allein vertretungsberechtigt. Ist keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer benannt, ist eines der Vorstandsmitglieder für die Vertretung der laufenden Geschäfte auch allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischofs von Trier.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt als zwingend bezeichnet werden, können, sofern nicht der Stiftungszweck betroffen ist, vom Vorstand beschlossen werden, und bedürfen keiner Beschlussfassung durch das Kuratorium. Das Kuratorium ist über den Beschluss spätestens mit der Einladung zu der nächsten Kuratoriumssitzung zu informieren.

- (3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums können auf Verlangen der oder des Vorsitzenden auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit der textlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse gemäß Absatz 2 kann das Kuratorium nur im Rahmen einer Sitzung fassen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands über die Vergabe von Stiftungsmitteln können im Ausnahmefall auf Verlangen der oder des Vorsitzenden auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Generalvikariats des Bistums Trier nach Maßgabe des jeweils geltenden rheinland-pfälzischen Stiftungsrechts.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung:
- Änderungen des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung,
 - die Aufhebung der Stiftung,
 - die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon,
 - die Begründung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Stiftung.
- (3) Die Stiftung legt regelmäßig und zeitnah den Jahresbericht und den Prüfungsbericht zur Kenntnisnahme vor.

- (4) Dem Bischof von Trier bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (5) Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse“ sowie die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die genannten Regelungen durch andere ersetzt werden.

§ 17

Auflösung der Stiftung


Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Trier und an den Caritasverband für die Diözese Trier e. V., und zwar im Verhältnis ihrer Anteile am Stiftungsvermögen. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Trier, 30. April 2021


Dompropst Werner Rössel
Vorsitzender des Kuratoriums



Stiftung
Menschen in Not
Caritas-Stiftung im Bistum Trier
Kochstr. 2 · 54290 Trier
Tel. 0651/145195-70 - Fax -79